

## FINANZWESEN.

Die öffentlichen Finanzen stehen in engem Zusammenhange mit der gesamten Wirtschaft. Bei Vollbeschäftigung und hohen Wirtschaftserträgen werden der öffentlichen Wirtschaft große Einnahmen zufließen. Große Schwankungen im Haushalt des Staates und der Länder wirken wieder auf die Wirtschaft zurück. In den vergangenen Jahren haben einerseits Erfolge und Mißerfolge der Wirtschaft die öffentlichen Finanzen, andererseits aber auch die Abgänge im Staatshaushalt die Wirtschaft beeinflusst. Von besonderer Bedeutung für Staatshaushalt und Wirtschaft wurde die Währungsreform. Die Verringerung der Umlaufmenge des Geldes als Folge des Währungsschutzgesetzes hat die Kaufkraft des Schillings erhöht und die Auftriebendenzen der Preise gehemmt. Die Waren kehrten vom Schwarzen Markt allmählich in den legalen Handel und so aus dem unbesteuerten in den besteuerten Warenverkehr zurück. Die industrielle Produktion näherte sich wieder dem Vorkriegsausmaß, wozu erhöhte individuelle Arbeitsleistung, reichlichere Rohstoffbelieferung und bessere Kapazitätsausnützung der Betriebe beitrugen. Entgegen vielfach gehegter Befürchtungen hat die Geldabschöpfung keine Verminderung des Beschäftigtengrades bewirkt. Die Währungsreform hat die Arbeitslage eher günstig beeinflusst, da nun viele bisher auf dem Schwarzen Markt Tätige gezwungen waren, eine legale Arbeit zu suchen und auch die Betriebe sich veranlaßt sahen, die Arbeitskräfte möglichst produktiv zu verwenden. Dies trug auf dem Arbeitsmarkt dazu bei, daß vom Sommer 1948 an trotz zunehmender Zahl der Beschäftigten, die Zahl der bei den Arbeitsämtern vorgemerkten Stellensuchenden größer geworden ist als die Zahl der offenen Stellen.

Die wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht zuletzt auf die Hilfe der Vereinigten Staaten zurückzuführen, die durch den Marshall-Plan für den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft organisiert wurde. Die Grundlage für die Hilfeleistung schuf das „Abkommen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über wirtschaftliche Zusammenarbeit“ vom 2. Juli 1948. Seither hat Österreich nicht nur große Mengen von Lebensmitteln und Rohstoffen, sondern auch Halbfabrikate und Maschinen empfangen. Diese Lieferungen sollen dazu dienen, Österreich nach Ablauf des Hilfsabkommens von der

wirtschaftlichen Unterstützung durch das Ausland unabhängig zu machen.

Mit der Besserung der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung konnten immer mehr Waren von der staatlichen Bewirtschaftung ausgenommen werden, so daß Ende 1949 nur noch wenige Lebensmittel bewirtschaftet waren. Die ziemlich umfangreiche Verwaltung, die die Bewirtschaftung der Waren besorgte, konnte nach und nach aufgelöst werden. Der Übergang zu einer freieren Wirtschaft vollzog sich nun in raschem Tempo. Freilich ging es dabei nicht ohne Preiserhöhungen ab. Ein besonders fühlbares Ansteigen der Preise trat infolge Aufhebung der Subventionen für viehwirtschaftliche Erzeugnisse ein. Die darauf folgende Erhöhung der Lebenshaltungskosten um rund 14 Prozent wurde durch den gleichzeitigen Abschluß des zweiten Lohn- und Preisabkommens vom August 1948 ausgeglichen, das eine Erhöhung der Löhne um durchschnittlich 11 Prozent festsetzte.

Eine akute Krise des Staatsbudgets um die Mitte des Jahres 1949 gab Anlaß zum Abschluß des dritten Lohn- und Preisabkommens. Zur Budgetsanierung wurde eine Reihe von Steuern und Gebühren erhöht und als neue Steuer die Besatzungskostensteuer eingeführt. Die Staatszuschüsse für Kohle, Getreide und Zucker wurden eingestellt und die Personen- und Gütertarife der Bundesbahn sowie die Posttarife erhöht. In der städtischen Wirtschaft wurden die Tarife für die Straßenbahn sowie für Gas und Strom geändert. Die Belastungen, die sich daraus für die Lohnempfänger unmittelbar oder mittelbar ergaben, wurden durch eine im Durchschnitt 6-prozentige Lohnerhöhung kompensiert.

Zur Deckung des Abganges im Bundeshaushalt nahmen die Länder und Gemeinden eine einmalige Beitragsleistung von 300 Millionen Schilling auf sich. Dieser Betrag sollte durch eine Kürzung der Abgabenertragsanteile in den Jahren 1949 und 1950 hereingebracht werden. Da die Länder und Gemeinden an einem geordneten Bundeshaushalt interessiert sind, sprachen sie grundsätzlich ihre Bereitschaft aus, auch ihren Teil für die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt beizutragen.

Ein Jahr vorher wurde die finanzielle Auseinandersetzung des Bundes mit den Ländern und Gemeinden durch das Finanzverfassungs- und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. Jänner 1948 abgeschlossen. An die Stelle der bisherigen Unsicherheit trat wieder eine feste Ordnung, die den Umfang und die Aufteilung der gemeinschaftlichen Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden genau regelte.

Die beengte Finanzlage bei gleichzeitigem Einnahmenausfall infolge des Notopfers an den Bund zwang die Stadt Wien, neue Steuern einzuführen. Zu erwähnen sind die Ankündigungsabgabe, die Gefrorenessteuer und die Überhöhungsabgabe, die dann zu ent-

richten ist, wenn eine Bauführung die Maximalhöhe der Bauklasse übersteigt. Die Geldstrafen im Verwaltungsverfahren wurden durch das Landesverwaltungs-Straferhöhungsgesetz 1949 neu festgelegt. Die Hebesätze und Erstarrungsbeträge der Grundsteuer und ebenso auch die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Zweigstellensteuer wurden ab 1. Jänner 1948 erhöht.

Eine gewisse Beunruhigung der österreichischen Wirtschaft ging von der Pfundabwertung im September 1949 aus. Dem Beispiel Englands folgten unmittelbar darauf dreißig andere Länder und werteten ebenfalls ihre Währungen entsprechend ab. Die österreichische Regierung wollte knapp vor den Wahlen für eine so einschneidende Verfügung, wie sie die Abwertung der Währung darstellt, die Verantwortung nicht übernehmen. Als Folge dieser ungeklärten Lage zeigten sich alsbald unliebsame Erscheinungen im Warenverkehr; Waren wurden zurückgehalten oder verschwanden überhaupt aus dem Verkehr, die Preise stiegen. Nach den Wahlen, am 24. November 1949, wurde auch der Schillingkurs den abgewerteten Währungen angepaßt. Dadurch trat wieder eine Beruhigung der Wirtschaft ein, wozu auch beitrug, daß die Preiserhöhung vieler Waren durch eine Überbrückungshilfe an die Lohnempfänger teilweise ausgeglichen wurde. In der Folge traten keine weiteren Preiserhöhungen auf, vielmehr machte sich eine Tendenz zur Preissenkung bemerkbar. Die Herabsetzung der Lohn- und Einkommensteuer hat gleichfalls dazu beigetragen, das Vertrauen in die österreichische Wirtschaft zu stärken.

Die Steigerung der Wirtschaftserträge im letzten Jahr haben den öffentlichen Finanzen höhere Einnahmen gebracht, namentlich die Einkommen- und Körperschaftssteuer wiesen im Jahre 1949 größere Einnahmen auf. Infolge dieser Entwicklung zum besseren konnten auch den Ländern höhere Ertragsanteile zugewiesen werden. Die höheren Eingänge aus den gemeinschaftlichen und eigenen Abgaben ließen die finanzielle Lage der Stadt Wien zu Ende des Jahres 1949 in einem günstigen Lichte erscheinen.

## DER STADTHAUSHALT.

Der Voranschlag für das Jahr 1947 hatte in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung zusammen Einnahmen von 394 Millionen Schilling und Ausgaben von 510 Millionen Schilling vorgesehen. Im Rechnungsabschluß 1947 sind die Einnahmen und Ausgaben nach Vornahme der Abschlußbuchungen mit je 814 Millionen Schilling ausgewiesen. Hiebei wurden zur teilweisen Deckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung der Überschuß der ordentlichen Gebarung und die Rücklage herangezogen. Ohne die Abschlußbuchungen hatten die Einnahmen 697 Millionen Schilling und die Ausgaben 775 Mil-

tionen Schilling betragen. Die wesentlich höheren Beträge im Rechnungsabschluß lassen erkennen, wie wenig stabil die Wirtschaftsverhältnisse in diesem Jahre waren. Das Steigen der Preise und Löhne hatte zu höheren Ausgaben und Einnahmen geführt, als bei Aufstellung des Voranschlages angenommen worden war. Als ein günstiges Zeichen ist unter diesen Umständen anzusehen, daß der Abgang niedriger war als veranschlagt wurde, wobei hervorzuheben ist, daß im ordentlichen Haushalt statt des veranschlagten Abganges sogar ein Überschuß erzielt wurde. Der außerordentliche Haushalt wies einen verhältnismäßig hohen Abgang nur deshalb auf, weil statt der 53 Millionen Schilling 112 Millionen Schilling zur Behebung von Kriegsschäden aufgewendet wurden. In den ordentlichen Ausgaben sind auch die Verluste, die das Währungsschutzgesetz für die Gemeinde Wien zur Folge hatte, mit dem Betrag von 46 Millionen Schilling enthalten.

Der Stand der Rücklagen sank im Jahre 1947 von 386 Millionen Schilling auf 311 Millionen Schilling, wovon 134 Millionen Schilling auf Kassenbestände und 177 Millionen Schilling auf Schatzanweisungen des Deutschen Reiches entfielen. Der Schuldenstand der Gemeinde erfuhr, abgesehen von planmäßigen Tilgungen, keine Änderung.

Die Verzögerung des Finanzausgleiches mit dem Bund machte die rechtzeitige Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1948 unmöglich. Es wurde daher vom Gemeinderat ein Budgetprovisorium für den Monat Jänner erwirkt. Die Frist dieses Provisoriums erwies sich jedoch als zu kurz und mußte bis März 1948 verlängert werden.

Die Ergebnisse der Gebarung im Jahre 1947 sind aus dem nachstehend wiedergegebenen Rechnungsabschluß zu ersehen.

#### Rechnungsabschluß 1947.

Ordentliche Gebarung	Einnahmen S	Ausgaben S
I Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform . . . . .	10,567.484	118,690.799
II Finanzwesen . . . . .	431,014.051	110,619.217
III Kultur und Volksbildung . . . . .	2,116.890	3,372.362
IV Wohlfahrtswesen . . . . .	51,814.698	122,436.072
V Gesundheitswesen . . . . .	60,456.982	106,760.700
VI Bauangelegenheiten . . . . .	34,236.820	78,109.654
VII Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten . . . . .	45,351.800	64,805.998
VIII Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen . . . . .	19,674.179	20,308.911
IX Wirtschaftsangelegenheiten . . . . .	10,464.427	42,303.772
X Ernährungsangelegenheiten . . . . .	6,015.289	9,169.990
XI Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten . . . . .	8,973.501	14,355.997
XII Städtische Unternehmungen . . . . .	11,247.351	1,000.000
	<u>691,933.472</u>	<u>691,933.472</u>
Außerordentliche Gebarung . . . . .	112,741.352	112,741.352

Der Rechnungsabschluß ist in ausgeglichener Form erstellt. Vor den Abschlußbuchungen, die diesen Ausgleich herbeiführten, wies die ordentliche Gebarung einen Überschuß von 29,306.249 S aus, der zur teilweisen Deckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung von insgesamt 107,388.424 S verwendet wurde; der dann noch verbleibende Rest dieses Abganges von 78,082.175 S wurde aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Als Grundlage für die Finanzverfassung galt bis 1948 formell das Finanz-Verfassungsgesetz 1931. Das mit 1. Jänner 1948 in Kraft getretene Finanz-Verfassungsgesetz 1948 regelt den gesamten Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Finanzwesens. Das Gesetz bestimmt grundsätzlich, daß der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaft, über den Ertrag im eigenen Haushalt zu verfügen, in folgende Gruppen: Ausschließliche Bundesabgaben, zwischen Bund und Ländern geteilte Abgaben, ausschließliche Landesabgaben, zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben und ausschließliche Gemeindeabgaben. Das Gesetz sieht Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden vor, die als Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Belastung und der eigenen Steuerkraft der Gebietskörperschaft oder als Bedarfszuweisungen gegeben werden. Bedarfszuweisungen werden für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung von außerordentlichen Erfordernissen oder zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich aus der Verteilung der Abgabenerträge ergeben. Außerdem können durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch andere Bundesgesetze zweckgebundene Zuschüsse festgesetzt werden.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz 1948 haben die Länder den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung einschließlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse — diese mit bestimmten Ausnahmen — zu tragen. Im Gesetz werden die Abgaben aufgezählt, die ausschließlich Bundesabgaben sind, die zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilt werden, die ausschließlich dem Land (der Gemeinde) verbleiben, ebenso wird das Höchstmaß der Hebesätze bestimmt, die in Gemeinden für Grund- und Gewerbesteuer eingehoben werden dürfen. Schließlich wird der Beitrag der Länder und der Gemeinde Wien an den Bund für Personalaufwand, für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen sowie für die Landwirtschaftsschulen mit 50 Prozent der Aktivitätsbezüge des Personals dieser Schulen festgesetzt. Für die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei durch Bundespolizeibehörden ist ein Kopfbetrag von 7 S auf Grund der Volkszahl zu entrichten.

Durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und schließlich durch das Finanzausgleichsgesetz 1948 wurden die Grundlagen für die Aufstellung der Haushaltspläne der Gebietskörperschaften geschaffen. Wenn dieses Gesetz auch keineswegs die daran geknüpften Erwartungen erfüllt hat und der Stadt Wien keinen zur Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltes ausreichenden Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sichert, so stellt es doch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem praktisch gesetzlosen Zustand der letzten Jahre dar und schafft wenigstens Klarheit darüber, mit welchen Finanzzuweisungen und Zuschüssen die Stadt Wien vom Bund rechnen kann. Auf dieser Grundlage entstand der Voranschlag für das Jahr 1948.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1948 weist gegenüber dem Voranschlag erhebliche Abweichungen auf. Sie sind im wesentlichen eine Begleiterscheinung der noch immer andauernden abnormalen Zustände auf wirtschaftlichem Gebiet, die durch das Währungsschutzgesetz zwar abgeschwächt, aber nicht behoben wurden. Die Zunahme der Produktion erleichterte die

#### Voranschlag 1948.

	Einnahmen S	Ausgaben S
Ordentliche Gebarung		
I Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform . . . . .	15,174.030	129,325.530
II Finanzwesen . . . . .	528,796.590	43,569.760
III Kultur und Volksbildung . . . . .	1,636.400	2,281.200
IV Wohlfahrtswesen . . . . .	32,763.940	124,585.760
V Gesundheitswesen . . . . .	82,391.650	128,799.850
VI Bauangelegenheiten . . . . .	39,711.460	215,928.200
VII Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten . . . . .	48,483.010	86,142.360
VIII Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen . . . . .	21,664.300	23,356.200
IX Wirtschaftsangelegenheiten . . . . .	11,316.770	55,324.330
X Ernährungsangelegenheiten . . . . .	4,146.400	15,023.080
XI Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten . . . . .	6,387.000	37,227.090
XII Städtische Unternehmungen . . . . .	7,855.300	—
	800,326.850	861,563.360
Außerordentliche Gebarung . . . . .	815,000.000	80,362.000

Auch der Rechnungsabschluß 1948 ist in ausgeglichener Form erstellt. Vor den Abschlußbuchungen ergab sich in der ordentlichen Gebarung ein Überschuß von 255 Millionen Schilling, in der außerordentlichen Gebarung hingegen ein Abgang von 122 Millionen Schilling. Durch Abschlußbuchungen wurde jeweils der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeigeführt, indem als weitere ordentliche Ausgabe ein Betrag von 122 Millionen Schilling zur Deckung des Abganges im außerordentlichen Haushalt, eine Zufuhr von 5 Millionen Schilling an die Haftungsrücklage

Warenbeschaffung und bot die Möglichkeit, den angestauten Sachbedarf für die verschiedenen Zweige der Gemeindeverwaltung in größerem Maße als bisher zu befriedigen. Dabei mußten aber durchwegs höhere Anschaffungskosten in Kauf genommen werden. Diese beiden Umstände ließen die Ausgaben über das vorgesehene Maß ansteigen. Hingegen wirkten sich die durch das zweite Lohn- und Preisübereinkommen erhöhten Personalausgaben auf den Gemeindehaushalt nicht fühlbar aus.

Unter diesen Umständen war es für das Gleichgewicht im Haushalt wichtig, daß sich das Steueraufkommen im Jahre 1948 günstig entwickelte. Die Steigerung der Steuereinnahmen ist nicht nur auf die Erhöhung des Lohn- und Preisniveaus, sondern auch auf die Zunahme der Produktion zurückzuführen. Soweit Steuern, Gebühren und Tarife mit starren Beträgen festgesetzt waren, wurden sie den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Untenstehende Übersicht gibt die Ansätze des Voranschlages und die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 1948 wieder.

#### Rechnungsabschluß 1948.

Ordentliche Gebarung	Einnahmen S	Ausgaben S
I Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform . . . . .	15,662.661	153,928.908
II Finanzwesen . . . . .	817,362.336	305,180.466
III Kultur und Volksbildung . . . . .	1,887.271	2,632.483
IV Wohlfahrtswesen . . . . .	58,145.436	155,007.834
V Gesundheitswesen . . . . .	96,051.988	161,286.817
VI Bauangelegenheiten . . . . .	54,675.119	159,803.835
VII Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten . . . . .	60,659.780	85,676.509
VIII Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen . . . . .	26,736.535	28,947.292
IX Wirtschaftsangelegenheiten . . . . .	13,913.540	53,470.607
X Ernährungsangelegenheiten . . . . .	5,631.423	13,626.172
XI Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten . . . . .	12,784.944	44,562.175
XII Städtische Unternehmungen . . . . .	612.065	—
	<u>1.164,123.098</u>	<u>1.164,123.098</u>
Außerordentliche Gebarung . . . . .	124,610.858	124,610.858

und die Abschreibung von 128 Millionen Schilling von den Rücklagebeständen an Reichsschatzanweisungen und als weitere außerordentliche Einnahme der erwähnte Betrag von 122 Millionen Schilling verbucht wurden.

Das Finanzausgleichsgesetz 1948 wurde rechtzeitig für das Jahr 1949 verlängert, so daß der Voranschlag für 1949 in den Sitzungen des Gemeinderates vom 17. bis 22. Dezember 1948 beraten und verabschiedet werden konnte. Er sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

## Voranschlag 1949.

	Einnahmen S	Ausgaben S
Ordentlicher Voranschlag		
I Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform . . . . .	24,070.970	152,387.930
II Finanzwesen . . . . .	743,053.720	59,040.000
III Kultur und Volksbildung . . . . .	1,995.620	6,803.380
IV Wohlfahrtswesen . . . . .	49,498.580	181,811.600
V Gesundheitswesen . . . . .	115,338.250	183,251.550
VI Bauangelegenheiten . . . . .	52,186.300	298,115.050
VII Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten . . . . .	65,197.410	103,758.910
VIII Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingarten- wesen . . . . .	27,570.680	31,946.630
IX Wirtschaftsangelegenheiten . . . . .	13,900.960	70,804.510
X Ernährungsangelegenheiten . . . . .	4,101.900	16,973.100
XI Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	7,314.520	39,901.090
XII Städtische Unternehmungen . . . . .	521.270	—
	<hr/> 1,104,750.180	<hr/> 1,144,793.750
Außerordentlicher Voranschlag . . . . .	46,365.000	109,259.000

Die außerordentlichen Ausgaben des Voranschlages sind zur Behebung von Kriegsschäden bestimmt. Insgesamt betragen die Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages zusammen 1.151 Millionen Schilling und die Ausgaben 1.254 Millionen Schilling, so daß sich ein Gesamtabgang von 102 Millionen Schilling ergibt, wovon 40 Millionen Schilling auf den ordentlichen Voranschlag und 62 Millionen Schilling auf den außerordentlichen Voranschlag entfallen. Der Gebarungsabgang sollte durch Einsparungen und Einnahmeerhöhungen und allenfalls durch eine Kreditoperation gedeckt werden.

### STÄDTISCHE STEUERN UND ABGABEN.

Die Wirtschaftsbelebung, die von der Währungsreform ausging, das Ansteigen der Umsätze, Preise und Einkommen hat sich auf die Einnahmewirtschaft des Staates und der Länder günstig ausgewirkt. Durch die bessere Abstimmung zwischen Geldmenge und Produktion konnte ein immer größerer Teil der Erzeugnisse dem freien Marktverkehr überantwortet werden. Güter und Leistungen, die vordem unterbesteuert oder gar unbesteuert in den Verkehr gebracht worden waren, konnten nunmehr nach ihrem ganzen Wert von der Steuerverwaltung erfaßt werden. Soweit Steuern, Gebühren und Tarife nach festen Beträgen erhoben wurden, erwies es sich allerdings als notwendig, sie den geänderten Preisverhältnissen anzupassen. Im Zusammenhang mit dem zweiten und dritten Lohn- und Preisabkommen war daher eine Reihe von Steuer- und Tariferhöhungen unvermeidlich. Der hohe Geldaufwand, der für die öffentliche Verwaltung durch



diese Abkommen entstand, zwang sie auch, neue Einnahmequellen zu erschließen. Auf einige dieser Steuer- und Gebührenänderungen wurde bereits im letzten Verwaltungsbericht hingewiesen. Sie wurden noch im Jahre 1947 vom Wiener Landtag beschlossen, aber erst im Jahre 1948 im Landesgesetzblatt kundgemacht. Hierher gehört das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. Nr. 2/1948, durch das der Umfang der Getränkesteuer erweitert wurde (Getränkesteuernovelle 1947). Diese Novelle trat am 1. Februar 1948 in Kraft. Am 21. Februar 1948 wurde das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. Nr. 3/1948, über die Neufestsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und der Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen wirksam. Das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. Nr. 4/1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hierfür (Gebrauchsgebührengesetz) ist mit 1. Mai 1947 in Kraft getreten.

Als neue Gemeindesteuer wurde mit Gesetz vom 23. Jänner 1948, LGBl. Nr. 7/1948, eine Abgabe für öffentliche Ankündigungen eingeführt. Eine Ankündigungsabgabe hatte in Wien bis zum 31. März 1939 bestanden. Durch die Einführung der reichsrechtlichen Steuervorschriften ist sie aufgehoben worden. Die neuerdings beschlossene Ankündigungsabgabe wird im wesentlichen nach den gleichen Bestimmungen eingehoben, wie die bis zum März 1939 eingehobene Abgabe. Alle öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien unterliegen darnach einer Abgabe in der Höhe von 10 Prozent des vereinbarten Entgeltes. Für Ankündigungen, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen. Einzelne im Gesetz angeführte Ankündigungen sind von der Abgabe befreit. Das gilt insbesondere von Ankündigungen der Ämter des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben, für Ankündigungen von Wahlen der politischen Parteien, ferner für Ankündigungen der öffentlichen Verkehrsunternehmungen, die diese zur Belehrung des Publikums anschlagen lassen. Von der Abgabe befreit sind auch Ankündigungen, die der Nachforschung nach den im Kriege vermißten Personen dienen und der Aushang von Tageszeitungen sowie politischen und wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln. Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, sind über Ansuchen von der Abgabe zu befreien. Das Ankündigungsabgabengesetz trat am 1. März 1948 in Kraft.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. März 1948 wurden die Hebesätze und die Erstarrungsbeträge der Grundsteuer für die Zeit ab 1. Jänner 1948 um 100 Prozent erhöht. Dadurch ergaben sich erhebliche Nachträge für die Steuerzahler, weshalb in zahlreichen Fällen um ratenweise Abstattung dieser Nachträge ersucht wurde.

Bei der Verwaltung der Grundsteuer ergab sich eine zusätzliche Arbeit dadurch, daß die Finanzämter ab 1. Jänner 1948 Wertfortschreibungen bei bombenbeschädigten Häusern vornahmen, auch wenn die Wertfortschreibungsgrenze nicht erreicht wurde. Außerdem erfolgte eine große Anzahl von Nachveranlagungen der Grundsteuer bei Grundstücken, deren Steuerfreiheit am 31. März 1947 oder zu einem früheren Zeitpunkt abgelaufen war. Diese Nachbemessungen hatten zahlreiche Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche zur Folge.

Anfangs Dezember 1948 wurde in den ehemaligen Gemeinden Schwechat, Alt- und Neukettenhof und Rannersdorf die Abfuhr des Hauskehrichts aufgenommen. Die Bemessung der Hauskehrichtsabfuhrgebühren mußte daher auch für diese Gemeindegebiete vorgenommen werden.

Neben den rund 300.000 Zahlungsaufträgen, die vom Referat für Wassergebühren jährlich ausgestellt werden und der Erledigung der laufenden Eingaben, von denen im Jahre 1948 ca. 6.000, im Jahre 1949 ungefähr 6.500 eingegangen waren, wurde mit der Neuanlage von 1.100 ausgeschriebenen Ablesebüchern begonnen.

Die Getränkesteuernovelle 1947 ermächtigte die Landesregierung, die Getränkesteuerordnung der Stadt Wien unter Berücksichtigung der Novellierung als „Getränkesteuergesetz für Wien“ neu zu verlautbaren. Von dieser Ermächtigung hat die Wiener Landesregierung Gebrauch gemacht und durch Verordnung vom 10. Februar 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1948, das Getränkesteuergesetz für Wien verlautbart. Durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. Februar 1948, LGBl. für Wien Nr. 12/1948, wurden Bestimmungen über die Durchführung des Getränkesteuergesetzes erlassen.

Bei der Getränkesteuer ergab sich die Unklarheit, ob Gefrorenes der Besteuerung unterliege. Schon in früheren Jahren wurde entschieden, daß Eiskaffee und Eisschokolade der Getränkesteuer unterliegen. Die Frage, ob für Gefrorenes, das aus verdünnten Fruchtsäften hergestellt wird, die Steuer zu entrichten sei, da es einen Aggregatzustand einer an und für sich der Steuer unterliegenden Flüssigkeit bilde, blieb umstritten. Zur Beseitigung dieses Zweifels und aus der Erwägung, daß dieselben Gründe, die für die Besteuerung von Getränken durch die Getränkesteuer sprechen, auch für die Besteuerung des Gefrorenen zutreffen, schien eine gesetzliche Regelung geboten, durch die alle Verkäufe von Gefrorenem einer Steuer unterworfen wurden.

Der Wiener Landtag beschloß daher durch das Gesetz vom 25. März 1948, LGBl. Nr. 17/1948, eine solche Steuer einzuheben. Sie beträgt 10 Prozent des Entgeltes für Gefrorenes einschließlich üblicher Beigaben. Das Gesetz trat mit 1. Juni 1948 in Kraft.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 1948, LGBl. Nr. 21/1948, zur Durchführung des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 setzt fest, daß die Vergnügungssteuer in Betrieben, in denen Kartenspiele stattfinden, ohne daß ein eigener Spielbetrieb vorhanden ist, erst dann zu entrichten ist, wenn ein Spielentgelt (Kartengeld) von 50 g (bisher 30 g) und darüber eingehoben wird.

Wesentlich vereinfacht wurde die Bemessung der Vergnügungssteuer von den bei steuerpflichtigen Veranstaltungen verabreichten Speisen und Getränken. Nach dem Vergnügungssteuergesetz ist ein Teil des Bruttonutzens aus dem Speisen- und Getränkeverkauf vergnügungssteuerpflichtig. Von den Steuerpflichtigen wurde die Feststellung dieses steuerpflichtigen Teiles der Einnahmen als übermäßige Belastung empfunden, weil sie bei einer Revision für alle Waren Fakturen vorzulegen hatten. So wurde den Steuerpflichtigen der Abschluß individueller Abfindungen nahegelegt. Darnach wird die Steuer unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Hundertteilen vom Umsatz berechnet. Von dieser Möglichkeit haben die Steuerpflichtigen gerne Gebrauch gemacht. Um diese Vereinfachung weiter auszubauen, wurden allgemeine Richtlinien für die Vereinfachung der Berechnung der Vergnügungssteuer von den verabreichten Speisen und Getränken ausgearbeitet. Nach diesen Richtlinien wird die Vergnügungssteuer aus den Einnahmen vom Speisen- und Getränkeverkauf mit 2 bis 9 Prozent berechnet. Der dadurch ermöglichte Abrechnungsvorgang hat sich in der Praxis für die Steuerpflichtigen und die Behörde sehr gut bewährt.

Durch die Vergnügungssteuernovelle 1948, Gesetz vom 28. Oktober 1948, LGBl. Nr. 30/1948, wurde das Vergnügungssteuergesetz 1946 in einigen Punkten geändert. Die bisherige Fassung des Gesetzes ließ mitunter Zweifel aufkommen, ob nur solche sportliche Veranstaltungen als steuerpflichtig zu gelten haben, bei denen das Vergnügen im Zuschauen liegt, oder auch solche, bei denen es in eigener Betätigung besteht.

Vielfach wurde der Schluß gezogen, daß Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt und für die ein gegenseitiges Kräfteressen, so wie die Anwesenheit von Zuschauern unwesentlich ist, nicht der Steuer unterliegen. Daß diese Auslegung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist daraus zu ersehen, daß die während der Zugehörigkeit zum Dritten Reich offenbar aus Wehertüchtigungsgründen vorgesehene Steuerbefreiung von Veranstaltungen, die bloß der Leibesübung

dienen, bereits durch das Gesetz vom 20. Juni 1945, StGBI. Nr. 27/1945, aufgehoben worden ist. Sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 14 Jahren bestimmt sind, werden in Hinkunft nicht besteuert. Ferner wurde festgelegt, daß sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, steuerfrei sind, wenn für die Teilnahme kein Entgelt eingehoben wird. Für die Ausnahme des Schwimmens und Turnens von der Besteuerung reicht diese Bestimmung nicht aus, da die Ausübung dieser körperlichen Betätigungen in der Regel an das Vorhandensein von Einrichtungen gebunden ist, für deren Benützung Entgelt gefordert wird. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser sportlichen Betätigungen für die Volksgesundheit wurde daher festgelegt, daß die Steuerpflicht lediglich auf Vorführungen gegen Entgelt zu beschränken ist.

Eine neuerliche Änderung des Vergnügungssteuergesetzes erfolgte durch das Gesetz vom 25. März 1949, LGBI. Nr. 49/1949. Anlaß dazu war die Erhöhung der Eintrittspreise der Kinos. Die neue Regelung bewirkte eine Entlastung der Klein- und Mittelkinos, deren schädliche Auswirkung auf das Steuererträgnis durch eine Mehrbelastung der Großkinos und Wochenschaukinos wenigstens zum Teil ausgeglichen wurde.

Am Ende des Jahres 1948 standen in Wien 203 Lichtspieltheater mit 205 Veranstaltungsräumen im Betrieb. Im Jahre 1949 waren es 205 Lichtspieltheater mit 207 Veranstaltungsräumen. Der Fassungsraum dieser Betriebe betrug im Jahre 1948 82.473 Sitzplätze und 95 Stehplätze, im Jahre 1949 82.492 Sitz- und 84 Stehplätze. Insgesamt wurden im Jahre 1948 ca. 5.300 und im Jahre 1949 5.500 Abrechnungen mit Tagesrapporten und Massettenzusammenstellungen vorgelegt. Die Lichtspieltheater wurden von 52,736.419 Personen im Jahre 1948 und im Jahre 1949 von 49,644.561 Personen besucht. Der Durchschnittspreis einer Karte betrug im Jahre 1948 1.69 S, im Jahre 1949 1.85 S. Durch Steigerung der Umsätze wurde der Steuersatz im Jahre 1948 für 113 Betriebe erhöht, infolge Verminderung der Umsätze bei 20 Betrieben ermäßigt. Im Jahre 1949 wurde infolge zweimaliger Erhöhung der Eintrittspreise die Staffel für die Steuerbemessung entsprechend den Umsatzverhältnissen zweimal abgeändert.

Für die Steuererfassung kamen im Jahre 1948 49 Theater mit einem Fassungsraum von 14.746 Plätzen in Frage. Das Schwinden der Inflationserscheinungen bewirkte, daß im Jahre 1949 einige Vergnügungsstätten den Betrieb einstellen mußten, so das Raimundtheater, das Neue Schauspielhaus, das Lustspielhaus, das Theater in Dornbach, das Intime Theater und das Theater der Stéphansspieler; es verblieben noch 14 Betriebe mit einem Fassungsraum von 10.710 Plätzen. Die Besucherzahl war annähernd gleich geblieben; sie betrug im Jahre 1948 2,081.225 Per-

sonen, im Jahre 1949 2,074.690 Personen. Im Jahre 1948 kostete eine Karte durchschnittlich 11.26 S und im Jahre 1949 10 S.

Im Jahre 1948 wurden 28.081 und im Jahre 1949 23.904 Einzelveranstaltungen abgehalten. Außerdem waren im Jahre 1948 6 und 1949 5 Konzertdirektionen als Dauerveranstalter gemeldet. Bei einem großen Teil dieser Veranstaltungen sind die Abrechnungen von zwei oder mehreren Steuerpflichtigen (Veranstalter, Gastwirte, Garderobepächter, Juxartikelverkäufer) vorzulegen, so daß im Jahre 1948 rund 40.000 und im Jahre 1949 rund 35.000 Abrechnungen zu überprüfen waren. Der Überprüfung durch die Steuerverwaltung unterlagen ferner 316 Sportplätze im Jahre 1948 und 321 Sportplätze (Eislaufen, Tennisspielen, Fußball, Pferderennen) im Jahre 1949; dazu kamen noch Sportplatzkantinen, Theaterkartenbüros, Garderobe- und Automatenbetriebe sowie Bootsvermietungen, die während der Betriebsdauer halbmonatlich abzurechnen hatten.

An Betrieben mit Dauerveranstaltungen (Stimmungsmusik, Publikumstanz, Tanzschulen, Kabarette, Kartenspiele) wurden im Jahre 1948 1.091 und im Jahre 1949 1.099 evident geführt. Diese Betriebe legten in jedem Jahr ca. 25.000 Abrechnungen vor. Im Jahre 1948 wurde für 2.200 Betriebe und im Jahre 1949 für 2.371 eine Pauschalsteuer für Rundfunkempfang und für 750 Betriebe im Jahre 1948 und 1.075 Betriebe im Jahre 1949 eine Pauschalsteuer für gelegentliches Gästespiel und fallweise Schallplattendarbietungen vorgeschrieben.

Immer größere Aufmerksamkeit wurde der lückenlosen Erfassung aller vergnügungssteuerpflichtigen Betriebe gewidmet. Es konnte eine große Zahl von Betrieben mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen neu in Evidenz genommen werden.

Die Besatzungsmächte entrichten für die von ihnen geführten Betriebe, in denen der Besuch auf Angehörige der alliierten Streitkräfte und deren Begleitpersonen beschränkt ist, weder Vergnügungs- noch Getränkesteuer. Sie lehnen es im allgemeinen sogar ab, für Veranstaltungen, die von ihnen durchgeführt oder unter ihren Schutz genommen werden, eine Vergnügungssteuer zu bezahlen, auch wenn diese Veranstaltungen der Wiener Bevölkerung allgemein zugänglich sind. Hiedurch entgehen der Stadt Wien nicht unerhebliche Einnahmen.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 145/1948, über Änderungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer (Gewerbesteueränderungsgesetz 1948) brachte den Steuerreferenten eine wesentliche Mehrarbeit. Mit dem Gesetz wurde vom Jahre 1948 an der auf Kriegsdauer unterlassene Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden wieder eingeführt. Darnach haben die Gemeinden, in denen Arbeitnehmer wohnen (Wohngemeinden), die in gewerblichen Betrieben anderer Ge-

meinden beschäftigt sind (Betriebsgemeinden), Anspruch auf einen Gewerbesteuerausgleichszuschuß von 20 S jährlich je Arbeitnehmer, wenn der Anspruch für mehr als 10 Arbeitnehmer in einer Betriebsgemeinde erhoben werden kann. Weiters wurde durch dieses Gesetz der steuerfreie Betrag bei der Lohnsummensteuer von 7.200 S auf 12.000 S und die obere Grenze, bis zu der dieser Freibetrag abgezogen werden kann, von 24.000 S auf 36.000 S jährlich erhöht. War schon die Erhöhung dieser Freibeträge ein beträchtlicher finanzieller Verlust für die Stadt Wien, so bedeutete die Aufhebung des § 12 der Verordnung über die Einhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (RStBl. 1943, S. 329) eine weitere Schmälerung der städtischen Einnahmen. Dadurch traten Befreiungsbestimmungen wieder in Kraft, die auf Kriegsdauer sistiert gewesen waren; diese erstrecken sich auf Lehrlingsentschädigungen, Zahlungen an Arbeitnehmer, für die ein Einstellungszwang nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter besteht und Zahlungen an Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, wenn beim einzelnen Arbeitnehmer der Jahresbetrag seiner Vergütungen die Lohngrenze nicht überschreitet, die für die Angestelltenversicherung maßgebend ist.

Auf Grund des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1948 wurde von der Gemeinde Wien bei 65 Gemeinden an Anspruch nach dem Gewerbesteuerausgleich für insgesamt 2.658 Arbeitnehmer geltend gemacht; 115 Gemeinden haben bei der Stadt Wien einen Anspruch für 8.007 Arbeiter erhoben. Die Anmeldungen der auswärtigen Gemeinden, ebenso wie jene Fälle, in denen auswärtige Gemeinden den Anspruch der Stadt Wien ganz oder teilweise abgelehnt hatten, waren zu überprüfen. Hierbei mußten an 1.113 Arbeitnehmer und an 1.268 Firmen Anfragen gerichtet werden, außerdem waren 1.243 Erhebungen durchzuführen. 615 Erhebungen, die anlässlich der Vorarbeiten gepflogen werden mußten, erhöhten die Gesamtzahl auf 4.239 Erhebungen. Im Jahre 1949 wurden gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Dezember 1948 von den Finanzämtern erstmalig die Meßbetragsübersichten ausgegeben. Ihre Auswertung wird zur strafiferen Erfassung der lohnsummensteuerpflichtigen Betriebe wesentlich beitragen.

Von Siedlern und Kleingärtnern wird seit langem eine Abgabebegünstigung für die von ihnen gehaltenen Wachthunde verlangt. Der Landtag hat daher mit Beschluß vom 16. Dezember 1949, LGBl. Nr. 2/1950, das Hundeabgabegesetz geändert. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Haltung von Wachthunden für Siedlungs- und Kleingartenanlagen als die einfachste ergänzende Schutzmaßnahme erweist. Freilich ist es nicht notwendig, daß ein Wachthund auf jeder einzelnen Siedlerstelle oder in jedem einzelnen Kleingarten gehalten wird. Dieser Umstand und die Tatsache,

daß die Siedlungs- und Kleingartenanlagen ohnehin auf genossenschaftlicher Grundlage beruhen, legen den Gedanken nahe, die in Form einer Ermäßigung der Hundeabgabe erbetene Förderung des zusätzlichen Schutzes auf kollektiver Grundlage zu gewähren. Die Durchführung erfolgt in der Weise, daß für je 15 Siedler- oder Kleingartenstellen eine auf die Hälfte ermäßigte Hundemarke ausgegeben wird, die aber nur für einen ganzjährig in der Anlage gehaltenen Wachhund verwendet werden darf. Nach dieser Regelung kommt die Abgabenermäßigung für ungefähr 4.000 Wachhunde in Betracht.

Nach dem Gebrauchsgebührengesetz vom Jahre 1947 konnte der Gemeinderat die Gebühr für bestimmte Unternehmungen mit maximal 5 Prozent der Roheinnahme festsetzen. Durch das Landesgesetz vom 18. Februar 1949, LGBl. Nr. 14/1949, wurde der im Gebrauchsgebührengesetz angeführte Hundertsatz von 5 auf 3 abgeändert. Darüber hinaus erfolgten einige kleine Änderungen im Abschnitt 6 dieses Gesetzes (Tarifes).

Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103/1949, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben, und das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104/1949, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben beeinflussten die Tätigkeit aller Referate der städtischen Finanzverwaltung. Bemerkenswert an diesen beiden Gesetzen ist die Bestimmung, daß das Bundesministerium für Finanzen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festzusetzen hat; dieses hat durch Verordnung vom 6. Oktober 1949, BGBl. Nr. 242/1949, den Geltungsbeginn beider Gesetze mit 1. Jänner 1950 bestimmt.

Das Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59/1949, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, hat nicht nur für die öffentlichen Abgaben des Bundes, sondern auch für die der Länder und der Stadt Wien Bedeutung. Gleiches gilt von den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60/1949, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabesachen. An den Vorarbeiten für diese beiden Gesetze waren rechtskundige Beamte der städtischen Finanzverwaltung beteiligt. Im Dezember des Jahres 1949, fanden in der Bundesfinanzschule Besprechungen über diese beiden Gesetze und die dazu erlassene Vorschrift über die Einbringung der Abgaben sowie über die Dienstvorschrift für die Vollstrecker statt. An diesen vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführten Beratungen nahmen alle Leiter der Referate und die übrigen rechtskundigen Beamten der Magistratsabteilung für allgemeine Finanzverwaltung teil.

Die Strafsätze waren durch die Verminderung der Kaufkraft des Geldes unzulänglich geworden und hatten die abschreckende Wirkung als Strafe verloren. Das Bundeskanzleramt hat daher die Landesregierungen eingeladen, ihrerseits dafür Vorsorge zu

treffen, daß für Strafandrohungen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder entsprechende Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetze erlassen werden. Der Wiener Landtag kam dieser Einladung nach und beschloß am 15. Juli 1949 das Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1949, LGBl. Nr. 44/1949.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1920, LGBl. Nr. 13/1921, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten, wurde wiederholt abgeändert, zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 1935, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 16.

Nach diesem Gesetz betrugen die für Zwecke der Stadt Wien einzuhebenden Zuschläge zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten

- a) 60 Prozent zur Totalisateur- und Buchmacher-Einsatzgebühr,
- b) 20 Prozent zur Totalisateur- und Buchmacher-Gewinstgebühr und
- c) 20 Prozent zur Buchmacher-Pauschalgebühr.

Gemäß § 8, Absatz 2, des Finanzausgleichsgesetzes 1948 sind Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten in der Höhe bis zu 90 Prozent zur Totalisateur- und Buchmacher-Einsatzgebühr, 30 Prozent zur Totalisateur- und Buchmacher-Gewinstgebühr und 30 Prozent zur Buchmacher-Pauschalgebühr vorgesehen. Darnach war also der Satz der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten um ein Drittel hinter dem nach dem Finanzausgleichsgesetz zulässigen Ausmaß zurückgeblieben. Da z. B. bei der Grundsteuer, die auch auf den ärmsten Wohnungsinhaber umgelegt wird, von den Möglichkeiten, die das Finanzausgleichsgesetz vorsieht, voll Gebrauch gemacht wurde, erschien es als ein Gebot der Steuergerechtigkeit, auch den Zuschlag zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten auf das nach dem Finanzausgleichsgesetz zulässige Ausmaß zu erhöhen.

Daher wurden durch das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBl. Nr. 26/1949, die geltenden Sätze auf das nach dem Finanzausgleichsgesetz zulässige Ausmaß erhöht. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1950 werden Zuschläge von 90 Prozent zur Totalisateur- und Buchmacher-Einsatzgebühr, 30 Prozent zur Totalisateur- und Buchmacher-Gewinstgebühr und 30 Prozent zur Buchmacher-Pauschalgebühr festgesetzt.

Über das Erträgnis der städtischen Steuern und der Zuschläge zu den staatlichen Steuern geben die folgenden Zahlen Aufschluß:



Steuer, Abgabe oder Gebühr	Rechnungs- abschluß 1947	Voranschlag 1948	Rechnungs- abschluß 1948	Voranschlag 1949
S c h i l l i n g				
Gewerbsteuer nach Ertrag vom Kapital . . .	111,033.386	50,000.000	137,805.326	66,000.000
Lohnsummensteuer . . . . .	37,480.033	40,000.000	64,561.709	52,000.000
Grundsteuer . . . . .	49,455.911	48,000.000	103,774.986	96,000.000
Vergnügungssteuer . . . . .	30,687.848	24,000.000	36,116.959	30,000.000
Jagdsteuer . . . . .	13.146	4.000	3.864	4.000
Getränkesteuer . . . . .	22,510.724	18,000.000	49,465.813	36,000.000
Abgabe für das Halten von Hunden . . . . .	907.582	900.000	1,193.840	1,000.000
Anzeigenabgabe . . . . .	2,533.861	2,000.000	3,787.145	3,000.000
Ankündigungsabgabe . . . . .	—	—	604.741	750.000
Grundsteuerausgleich . . . . .	—	—	3.073	2.000
Gefrorenesabgabe . . . . .	—	—	1,327.021	1,000.000
Feuerschutzsteuer . . . . .	—	—	2,110.938	1,000.000
Gewerbsteuerausgleich . . . . .	—	—	9.560	30.000
Aufgehobene Abgaben . . . . .	94.791	6.000	3.440	1.000
Verwaltungsabgaben . . . . .	5,443.143	6,000.000	6,449.086	4,100.000
Gebrauchsgebühren . . . . .	—	—	23,438.555	14,930.500
Vergütung für die Einhebung fremder Abgaben . . . . .	—	100	—	100
Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens . . . . .	69.771	50.000	53.748	30.000
Zwangsverfahrensgebühren, Säumniszuschläge, Stundungszinsen . . . . .	977.182	600.000	1,250.238	600.000
Steuerstrafen . . . . .	496.792	100.000	426.847	100.000
Wegebenützungsgebühr der Wiener Verkehrsbetriebe . . . . .	—	—	—	6,969.500
Gesamteinnahmen aus städtischen Steuern u. Zuschläge zu staatlichen Steuern . . . . .	261,704.170	189,660.100	432,386.889	313,517.100

Die von den Steuerträgern der Verwaltung vorgelegten Bemessungsunterlagen bedürfen einer genauen Überprüfung, die die Revisionsstelle vornimmt. Die Revisionsstelle führte Kontrollen der Lohnsummen-, Getränke-, Gefrorenes- und Vergnügungssteuer, ebenso der Ankündigungs- und Anzeigenabgabe durch.

Im Jahre 1948 wurden 2.797 und im Jahre 1949 3.181 getränkesteuerpflichtige Betriebe revidiert; darüber hinaus wurden im Jahre 1948 1.943, im Jahre 1949 2.794 Erhebungen gepflogen, die ebenfalls die Getränkesteuer betrafen. Die Gefrorenessteuer, die einen verhältnismäßig kleinen Kreis steuerpflichtiger Betriebe betrifft, machte im Jahre 1948 210, im Jahre 1949 200 Betriebsüberprüfungen notwendig. 7.864 Steuerkontrollen im Jahre 1948 und 4.521 im Jahre 1949 wurden bei Einzelveranstaltungen in Vergnügungstätten und bei Sportveranstaltungen vorgenommen. Beobachtungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Gästespiel, Rundfunkanlage, Schallplatten, Musik und Kartenspiele machten im Jahre 1948 1.842, im Jahre 1949 7.645 Erhebungen nötig.

Im Jahre 1948 wurden 14.000 getränkesteuerpflichtige Betriebe und im Jahre 1949 16.000 evident geführt. Ihre Steuererklärungen mußten überprüft und Steuerdifferenzen mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben werden.

Wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Vergnügungs- und Getränkesteuer wurden im Jahre 1948 1.014, im Jahre 1949 1.914 Verwaltungsstrafen verhängt.

Das Wiener Sportgrosgengesetz brachte für die Revisionsstelle neue Arbeiten und Erhebungen.

Wegen ihrer Anzeigenabgabepflicht mußten im Jahre 1948 698 und im Jahre 1949 1.067 Betriebe kontrolliert werden, dazu kamen noch 1.003 Erhebungen im Jahre 1948 und 64 im Jahre 1949. In Fällen der Ankündigungsabgabepflicht fanden im Jahre 1948 220 und im Jahre 1949 923 Revisionen statt; 298 Erhebungen im Jahre 1948 und 420 im Jahre 1949 wurden ebenfalls auf diesem Gebiete bewältigt; überdies sind 2.217 Fälle abgabepflichtiger Ankündigungen im Jahre 1949 aufgegriffen worden.

In den Tätigkeitsbereich der Revisionsstelle fallen auch Pachtzinsüberprüfungen, Erhebungen über Ansuchen um Billigkeitsmaßnahmen bei der Grundsteuer, Überprüfungen wegen Hauskehrrechtsabfuhrgebühren und Kanalräumungsgebühren. Schließlich wurden im Jahre 1948 1.913 und im Jahre 1949 2.004 Überprüfungen in Wiener Kinos nach den feuerpolizeilichen Vorschriften des Wiener Kinoggesetzes vorgenommen.

Die Revisionsstelle nahm im Jahre 1949 versuchsweise systematische Häuserbegehungen in einigen Bezirken Wiens vor, um alle Betriebe und Unternehmungen zu erfassen, an denen die Gemeinde steuerlich interessiert ist. In diesen Bezirken wurde eine Generalrevision in Lohnsteuersachen durchgeführt.

Im Jahre 1948 wurde in 11.154, im Jahre 1949 in 10.108 Betrieben die Berechnung der Lohnsummensteuer überprüft; 1.300 Erhebungen im Jahre 1948, im Jahre 1949 1.925 Erhebungen für den Gewerbesteuerausgleich wurden durchgeführt.

In Abgabenangelegenheiten wurden im Jahre 1948 962 und im Jahre 1949 1.086 Rechtsmittel eingebracht. Von diesen eingebrachten Rechtsmitteln konnten der Entscheidung der Abgabenberufungskommissionen im Jahre 1948 520, im Jahre 1949 963 zugeführt werden. Durch Vergleiche und Zurückziehungen wurden im Jahre 1948 274, im Jahre 1949 360 Rechtsmitteleingaben erledigt. Im Jahre 1948 mußten 4 und im Jahre 1949 20 Gegenschriften über Verwaltungsgerichtshofbeschwerden verfaßt werden. Das Abgabenberufungsreferat besorgt auch legislatorische und sonstige Arbeiten von allgemeiner Bedeutung. So blieben nach dem Finanzgesetz 1948 abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes als landesrechtliche Vorschriften nur bis 31. Dezember 1949

in Kraft. Wenn die Einnahmequellen erhalten bleiben sollten, mußten diese abgaberechtlichen Vorschriften durch österreichische Vorschriften ersetzt werden. In Betracht kamen die „Jagdsteuerordnung für Wien“, die „Satzung über die Erhebung eines Ausgleichszuschlages bei Lebendvieh“ und die „Satzung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für frisches Fleisch“. An Stelle dieser Vorschriften mußten in den letzten Monaten des Jahres 1949 Gesetzesvorlagen ausgearbeitet und dem Wiener Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

## **RECHNUNGS- UND KASSENDIENST, EXEKUTIONSDIENST.**

### **BUCHHALTUNGS- UND VERRECHNUNGSDIENST.**

Der Aufgabenkreis der öffentlichen Verwaltung, der mehr und mehr den normalen Bedürfnissen der Friedenszeit angepaßt wird, brachte eine große Zahl neuer Geschäftsfälle mit sich, die auch im Buchhaltungs- und Verrechnungsdienst wirksam wurden. Dazu gehören das Aufbauprogramm des Stadtbauamtes, das auch einen umfangreichen Verrechnungsdienst nötig macht, dazu gehört u. a. der Wiederaufbau des Strandbades Gänsehäufel, für den Millionenbeträge verrechnet werden müssen sowie auch die Steigerung der Ersatzvornahmen bei baupolizeilichen Aufträgen und die Hereinbringung der Kosten für Ersatzausführungen. Auch die Neuberechnung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Mietzine in den städtischen Wohnhausanlagen und der Anfall von Nachtragsrechnungen im Zusammenhang mit dem dritten Lohn- und Preisabkommen stellten an den Rechnungs- und Kassendienst bedeutende Anforderungen. Der Prüfungsdienst im Wohlfahrts- und Gesundheitswesen wurde intensiviert und die Kollaudierungsabteilung mit Stadtsenatsbeschluß vom 10. Juli 1948 wieder errichtet. Eine Dienstvorschrift über die Kollaudierung von baulichen Herstellungen und Leistungen wurde ausgearbeitet.

Im Buchhaltungsdienst erwiesen sich gewisse Organisationsänderungen zweckmäßig. So wurde die Expositur Kanäle, die bisher als Zweigstelle der Buchhaltungsabteilung für Straßen, Brücken und Wasserbau geführt worden war, mit Beschluß des Stadtsenates vom 30. Juni 1948 als selbständige Buchhaltungsabteilung errichtet. Die Zweigstelle der Buchhaltungsabteilung Personalbezüge, die sich mit der Bearbeitung der Nebengebühren befaßt, wurde Ende September 1948 der Magistratsabteilung für Gehalts- und Lohnverrechnung angegliedert.

Als vorläufigen Ersatz für die in Ausarbeitung befindliche Haushaltsordnung der Stadt Wien wurden für den Buchhaltungsdienst grundsätzliche Bestimmungen als Dienstvorschrift verlaut-

bart, und zwar: „Prüfung von Anordnungen und Vollzugsanweisungen“, „Behandlung und Prüfung von Eingangsrechnungen“, „Interimsgebarung“ und „Vorschrift zur Erhöhung der Gebarungssicherheit“.

Ab 1. Jänner 1949 wurde die individuelle Verrechnung der Einnahmen und die Einziehung der Einnahmerückstände von der Hauptkasse in die zugehörigen Buchhaltungsabteilungen verlegt.

In der Zeit vom 23. August bis 15. September 1948 wurde durch eine russische Kontrollkommission eine Überprüfung der russischen Besatzungskosten durchgeführt.

Der erweiterte Geschäftsumfang erforderte eine entsprechende Erhöhung des Personalstandes im Buchhaltungsdienst. Die folgende Arbeitsstatistik gibt über die Leistungen des Personales Aufschluß:

	1948	1949
Eingangsrechnungen . . . . .	238.879	251.892
Ausgangsrechnungen . . . . .	180.067	179.212
Überprüfte Abrechnungsposten . . . . .	1,082.867	1,598.245
Verrechnete Postsparkassen-		
Einnahmeposten . . . . .	227.556	309.929
Gebarungs- und Kreditevidenzposten . . . . .	522.927	518.968
Buchungsposten . . . . .	664.220	845.328
Eingelangte Dienststücke . . . . .	194.808	224.250
Mahnungen und versuchsweise Eintreibungen durch den Exekutionsdienst . . . . .	19.579	29.455

Vom März 1948 an führte das Referat Hauptverrechnung über Anregung des amtsführenden Stadtrates für Finanzwesen die Budgetkontrolle als Vorbereitung für den Rechnungsabschluß ein. Die Budgetkontrolle ermöglicht, die Entwicklung der Gesamtgebarung der Stadt Wien durch Gegenüberstellung mit dem entsprechenden Zwölftelvielfachen der Voranschlagssätze zu verfolgen.

Der Tagesschluß der Magistratsabteilung für den Rechnungs- und Kassendienst, der den Großteil der Gebarungen der Hoheitsverwaltung und den gegenüberstellenden Nachweis der Bestände umfaßt, wurde von Mai 1948 an vom Nettosystem auf das Bruttosystem umgestellt, wodurch eine bessere Beurteilung der täglichen Finanzlage der Stadt Wien möglich ist.

Durch eine Intervention beim Österreichischen Postsparkassenamt wurde die im Jahre 1948 abgeschaffte automatische Einziehung der Guthaben von Postsparkassensubkonten auf das Postsparkassenhauptkonto 210.000 wieder eingeführt.

Für die künftige Führung eines Hauptinventars wurde im Jahre 1948 als wichtigste Vorarbeit eine Kartei des unbeweglichen Vermögens der Stadt Wien angelegt; der Ausbau und die Vervollständigung dieser Kartei wurden im Jahre 1949 fortgesetzt.

Im Jahre 1949 wurde zur Entlastung der Buchhaltungsabteilungen eine Rechenstube errichtet, die umfangreiche Rechenarbeiten bei der Überprüfung von Ausmaßaufstellungen, Kontrahentenrechnungen usw. durchzuführen hat. Bis Ende 1949 wurden in 1.630 Akten dieser Art im Umfange von 11.482 Seiten die Rechenarbeiten ausgeführt.

Der Akteneinlauf der Hauptverrechnung betrug im Jahre 1948 3.286 und im Jahre 1949 6.231 Stück, der Aktenauslauf im Jahre 1948 4.791 und im Jahre 1949 14.759 Stück. Im Postsparkassenverkehr und im Verkehr mit sonstigen Geldinstituten wurden von der Hauptverrechnung bearbeitet:

	1948	1949
Einnahmeverrechnungsposten der Geldinstitute . . . . .	72.667	75.294
Ausgefertigte Schecks und Überweisungsaufträge . . . . .	9.564	13.616

#### STADTHAUPTKASSE UND STADTKASSEN.

Um eine einfache Abwicklung der Geschäfte in der Stadthauptkasse zu erzielen und die Sicherheit der Gebarung zu erhöhen, wurden verschiedene Organisationsänderungen durchgeführt und die dazu nötigen Dienstanweisungen ausgearbeitet. Für den Buchungsdienst der Stadthauptkasse wurden die Obliegenheiten des Interimsrubrikenführers festgelegt. Die Behandlung der Ausgabenbelege der in der Stadthauptkasse geführten Kontokorrentkonti der städtischen Unternehmungen wurde zur Erhöhung der Gebarungssicherheit geändert. Bei den Staatsbürgerschaftsverleihungen wurde angeordnet, daß die Verwaltungsabgabe nicht durch Verwendung von Verwaltungsabgabemarken, sondern durch Barzahlung zu leisten sei. Die Erstattung von Wiedergutmachungsbeträgen nach dem Verbotsgesetz wurde in die Obliegenheiten des Interimsrubrikenführers einbezogen. Zum Zwecke einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Führung der Rubrikenbücher für die Voranschlagsgebarung und für die gesamte Interimsgebarung wurden 3 Buchführerposten geschaffen, deren Aufgabenkreis ausführlich festgelegt wurde.

Die Gruppe *Verbote und Kontrahentenrechnungen* nahm die Teilung von Kontrahentenrechnungen anlässlich der Liquidierung von Verboten, wie gerichtliche Pfändungen, Zessionen oder Kompensationsaufträge für rückständige Gemeindesteuern oder Abgaben vor. Bei der Auszahlung von Kontrahentenrechnungen in Bargeld oder mittels Barschecks und bei der Liquidierung der Barauszahlungen wurde ein halbprozentiges Skonto eingeführt. Die Gebarung mit den in der Kassenstelle der Stadthauptkasse deponierten Wertpapieren und Wertgegenständen sowie die Entrich-

tung von Rechtsgebühren für Haftungsübernahmen wurde durch eine Dienstanweisung neu geordnet.

In der *Drucksortenstelle für die verrechenbaren Drucksorten* hat sich der Aufgabenkreis des Lagerhalters mit dem des Kassiers im Laufe der Zeit überschritten, so daß im Interesse der Sicherheit der Gebarung eine genaue Abgrenzung der Geschäfte des Drucksortenlagers und des Verkaufes geboten war. Die Aufgaben des Lagerhalters und des Drucksortenkassiers wurden neuerlich genau festgelegt. Die Verrechnung der ausgegebenen Verwaltungsabgabemarken und der Straßenbahnfahrscheine wurde aus der Verrechnung der übrigen Wertdrucksorten ausgeschieden, wodurch die monatliche Drucksortenverrechnung vereinfacht wurde. Überdies hat diese Regelung den Vorteil, daß der jeweilige Stand der lagernden Verwaltungsabgabemarken und Straßenbahnfahrscheine sofort mühelos festgestellt werden kann.

In den Aufgabenkreis der Drucksortenstelle fällt auch die Versicherung der städtischen Kassen und Kassetten gegen Einbruchsdiebstahl. Um eine übermäßige Bargeldanhäufung zu verhindern und die Notwendigkeit einer bestimmten Höhe des Versicherungsbetrages zu überprüfen, wurden bestehende Rahmenversicherungen der bei den Dienststellen verwendeten Kassen einer Revision unterzogen. Diese Maßnahme wurde im Jahre 1949 vorerst nur bei Kassen mit einer Versicherungshöhe von über 5.000 S durchgeführt. Durch diese Aktion konnte der Gesamtversicherungsbetrag für diese Kassen um rund 500.000 S gesenkt werden.

Die Zunahme der Verwaltungsgeschäfte wirkte sich in einem größeren Bargeldumsatz der Kassenstellen des Drucksortenverlages und in einer größeren Zahl von Buchungsposten in der Buchhaltung aus, wie die folgenden Zahlen zeigen.

	1948	1949
	Schilling	
Bargeldumsatz in der Kassenstelle		
Einnahmen . . . . .	81,945.300	143,477.800
Ausgaben . . . . .	388,435.100	491,936.200
Erlös für Verwaltungsabgabemarken . . . . .	3,071.785	3,400.060
Erlös für verkaufte Drucksorten . . . . .	91.049	132.247
	1948	1949
Anzahl der ausgegebenen allgemeinen Drucksorten . . . . .	12,527.100	13,332.800
Anzahl der Buchungsposten in der Buch- haltung . . . . .	297.670	322.824
Anzahl der ausbezahlten Kontrahenten- rechnungen . . . . .	103.660	122.624

Die bisher von der Zentralsteuerkasse besorgte Kontoführung für jene lohnsummensteuerpflichtigen und getränkesteuerpflichti-

gen Unternehmen, die der Körperschaftssteuer unterliegen, wurde im Jahre 1949 den Stadtkassen übertragen.

Um eine einheitliche Verrechnung zu sichern, wurden folgende Dienstvorschriften ausgearbeitet und den Abteilungen in der erforderlichen Stückzahl geliefert:

Jährliche Gebarungsprüfung und Rechnungslegung,  
Auszahlungsgebarung der Wohlfahrtspflege,  
Interimsgebarung (Verwahrgelder).

Außerdem wurden nachstehende Zusammenstellungen verfaßt und vervielfältigt:

Grundlagen für die Einhebung der städtischen Steuern, Abgaben und Gebühren,  
Verwaltungsbehördliche Exekutionsführung,  
Behandlung von Überzahlungen,  
Strafen zur Erzwingung der Vorlage der Lohnsummen- oder Getränkesteuererklärung.

Die Behandlung der Steuerüberzahlungen und ebenso die Gebarung mit den Gerichtskosten wurde durch besondere Dienstvorschriften für alle Stadtkassen einheitlich geregelt.

In 18 Besprechungen mit den Leitern der Stadtkassen wurden Anregungen und Weisungen zur einheitlichen Besorgung der den Stadtkassen obliegenden Aufgaben gegeben. Die Ergebnisse dieser Besprechungen wurden in „Leiterbesprechungsprotokollen“ niedergelegt und diese den Stadtkassen zur Unterrichtung des zugeteilten Personales übermittelt.

Mit Rücksicht auf das für den 1. Jänner 1950 festgesetzte Inkrafttreten des Abgabeneinhebungsgesetzes und der Abgabensexekutionsordnung mußten die Arbeitskräfte der Stadtkassen rechtzeitig mit den neuen Bestimmungen vertraut gemacht werden. Hiezu war die Einholung zahlreicher Informationen erforderlich. Zur Unterweisung des Personals wurden zwei Merkblätter und eine vergleichende Gegenüberstellung der bestehenden mit den neuen Bestimmungen verfaßt.

Im Jahre 1948 waren von den Stadtkassen verschiedene zusätzliche Arbeiten zu leisten, die mit der Erhöhung von Steuern und Gebühren zusammenhingen. So erforderte die Erhöhung der Grundsteuer eine Arbeitsleistung von rund 127.300 Buchungsposten, die Erhöhung der Kanalgebühren von rund 40.200, die der Hauskehrabsabfuhrgebühr von 50.000 und die Erhöhung der Gebrauchsgebühren eine Arbeitsleistung von rund 21.900 Buchungsposten. Aber auch die normalen Arbeitsleistungen der Stadtkassen

und der Zentralsteuerkasse haben sich erhöht, wie die nachstehenden Zusammenstellungen für die Jahre 1948 und 1949 aufzeigen:

Stadtkasse Bezirk	Konten- anzahl	Anzahl der Buchungs- posten	Umsatz in Schilling	Mah- nungen	Pfän- dungs- aufträge	Akten- stücke
1948						
1/8/9 . . . .	21.400	242.600	54,694.000	13.762	3.228	24.253
2/20 . . . .	15.000	167.800	20,407.000	7.906	3.400	20.050
3 . . . . .	10.300	112.500	15,480.000	6.643	2.454	11.203
4/5 . . . .	15.800	145.000	19,134.000	7.269	2.506	25.113
6/7 . . . .	13.300	159.800	27,128.000	6.477	2.191	18.689
10 . . . . .	9.600	106.500	9,119.000	6.410	1.932	9.388
11/23 . . . .	17.400	118.800	7,728.000	13.058	4.718	13.378
12/13 . . . .	18.200	202.000	14,116.000	12.734	2.582	13.543
14/15 . . . .	23.200	241.400	19,794.000	13.792	4.022	13.140
16 . . . . .	9.700	121.700	10,278.000	5.927	2.064	6.626
17/18 . . . .	16.100	187.800	15,962.000	9.472	2.613	12.513
19/26 . . . .	20.100	173.100	11,650.000	11.953	3.005	21.586
21 . . . . .	23.300	140.100	6,014.000	14.921	5.397	12.664
22 . . . . .	14.400	80.700	4,319.000	11.688	3.846	12.162
24 . . . . .	17.300	133.800	6,536.000	13.342	4.962	21.622
25 . . . . .	18.800	140.300	6,547.000	12.943	3.020	29.095
Zentral- Steuer-K.	11.600	166.600	101,222.000	5.267	2.385	34.488
Zus.	275.500	2,640.500	350,128.000	173.564	54.325	299.513
1949						
1/8/9 . . . .	25.819	261.390	68,154.000	15.453	3.659	27.419
2/20 . . . .	17.381	154.380	21,140.000	10.463	3.356	20.275
3 . . . . .	11.134	114.670	18,471.000	6.571	2.129	11.491
4/5 . . . . .	13.342	131.280	22,575.000	5.505	2.226	13.693
6/7 . . . .	14.746	165.970	28,346.000	7.453	2.345	22.951
10 . . . . .	11.320	96.090	10,555.000	6.837	1.513	11.263
11/23 . . . .	18.426	114.180	9,159.000	14.975	4.828	13.662
12/13 . . . .	21.085	186.290	16,375.000	13.556	3.466	15.614
14/15 . . . .	23.564	213.960	22,457.000	13.691	4.150	16.618
16 . . . . .	11.408	114.180	12,062.000	6.240	1.918	7.827
17/18 . . . .	17.840	174.920	15,975.000	9.403	2.382	13.897
19/26 . . . .	21.002	169.090	13,544.000	22.501	3.381	25.131
21 . . . . .	24.877	125.510	8,071.000	23.508	6.808	14.068
22 . . . . .	16.267	76.710	5,131.000	14.299	4.281	11.343
24 . . . . .	17.473	114.350	6,759.000	14.884	4.072	22.220
25 . . . . .	19.449	126.680	7,406.000	17.011	3.855	28.720
Zentral- Steuer-K.	4.820	163.600	78,007.000	7.318	3.145	38.002
Zus.	289.953	2,503.250	364,187.000	209.668	57.514	314.194

Bei der Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahmen, die am 10. Oktober 1947 und 1948 stattfanden, waren folgende Arbeiten auszuführen:



	1948	1949
	Schilling	
Bearbeitung von Blockzetteln		
insgesamt . . . . .	56.134	75.432
darunter für die		
Lohnsummensteuer . . . . .	51.450	63.443
Getränkesteuer . . . . .	4.684	11.989
Neu erfaßte steuerpflichtige Betriebe		
insgesamt . . . . .	5.956	2.022
darunter		
lohnsummensteuerpflichtig . . . . .	5.657	1.783
getränkesteuerpflichtig . . . . .	299	239

Durch die neu erfaßten steuerpflichtigen Betriebe ergab sich ein Steuermehrertrag an

	1948	1949
	Schilling	
Lohnsummensteuer . . . . .	459.351	156.482
Getränkesteuer . . . . .	67.422	38.149

Umgerechnet auf das ganze Jahr bedeutet dies eine Mehreinnahme von über 11½ Millionen Schilling im Jahre 1948 und einer halben Million Schilling im Jahre 1949.

Die dem Referat Stadtkassen angeschlossene Buchhaltungsabteilung für Steuern und Abgaben (II b) hatte im Jahre 1948 643.314 Bemessungen und im Jahre 1949 681.802 Bemessungen durchzuführen. Bei der Buchhaltungsabteilung für Dauerunterstützungen (IV b) langten im Jahre 1948 101.833 und im Jahre 1949 105.053 Aktenstücke ein. Auszahlungsposten wurden angewiesen: im Jahre 1948 545.071 und im Jahre 1949 426.165. Die Auszahlungsstelle für Arbeitslosenunterstützung in Wien hatte im Jahre 1948 insgesamt 429.026 und im Jahre 1949 insgesamt 1.272.155 Auszahlungsposten zu verrechnen. Der ausbezahlte Betrag stellte sich im Jahre 1948 auf 25.357.578 S und im Jahre 1949 auf 88.408.333 S.

Durch Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. April 1948 wurde die Stadtkasse für den 25. Bezirk mit der Auszahlung der Unterstützungen der beim Arbeitsamt Liesing vorgemerkten Arbeitslosen beauftragt.

#### EXEKUTIONSDIENST.

Nach der Geschäftseinteilung vom Jahre 1948 ist der Exekutionsdienst zur Durchführung aller verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckungen berufen; dadurch fällt auch der Vollzug von Bescheiden, die andere als in Geld bestehende Leistungen zum Gegenstand haben, in die Kompetenz des Exekutionsdienstes. Während sich früher die einzelnen Magistratsabteilungen, die Behörden des Bundes und die politischen Behörden der Länder um den Vollzug ihrer Bescheide an die Magistratischen Bezirksämter wandten, wird jetzt der Exekutionsdienst unmittelbar beauftragt,

die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde durchzuführen. Dadurch konnte eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht und dem Grundsatz einer schnellen Akten erledigung im Vollstreckungsverfahren entgegen gesprochen werden.

Die Vorteile dieser Anordnung sind: der Erlaß der in der Regel immer erforderlichen Vollstreckungsverfügung und der Vollzug des Titelbescheides sind in einer Hand vereinigt; Berufungen im Vollstreckungsverfahren werden bei der gleichen Stelle eingebracht, der der Vollzug obliegt; die Einbringung auflaufender Vollstreckungskosten kann unmittelbar nach dem Vollzug eingeleitet werden und bei der Ersatzvornahme wird mit der Vollstreckung der vorgeschriebenen Kostenvorauszahlung ohne unnötigen Aufschub eingesetzt; bei einer etwa notwendigen Verhängung von Zwangsstrafen ist eine neuerliche Vollzugsanordnung durch eine dritte Stelle nicht mehr erforderlich.

Die früher oft zeitraubende Korrespondenz mit den einzelnen Magistratischen Bezirksämtern erübrigt sich nunmehr, so daß ein schlagartiges Funktionieren der Vollstreckungsbehörde gewährleistet ist.

Nach dem Amtshaftungsgesetz muß bei zweiseitigen Verwaltungsverfahren getrachtet werden, daß zur Erfüllung des Parteianspruches der Verwaltungszwang ungesäumt eingesetzt werde. Die Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens kann für die Partei, in deren Interesse die Vollstreckung liegt, einen erheblichen, mitunter auch einen nicht wieder gutzumachenden Schaden nach sich ziehen. Der Exekutionsdienst hat daher den Innen- und Außendienst auf diesem Gebiete ohne wesentliche Belastung so eingerichtet, daß die Durchführung eines zur Vollstreckung gelangenden Bescheides längstens binnen einer Woche nach Anfall der Vollstreckungssache vollzogen werden kann.

Der Exekutionsdienst geht nunmehr auch in allen Fällen, in denen ein Amtshilfeersuchen auswärtiger politischer Behörden um Einbringung einer Geldleistung vorliegt, mit gerichtlichen Exekutionsschritten vor, wenn die politische Fahrnisexekution nicht zum Ziele führt und der Rückstand nur im Zuge einer Forderungsexekution, Realexekution usw. hereingebracht werden kann. Der früheren Praxis zufolge, nach der es den auswärtigen Stellen überlassen wurde, nach Einlangen eines Berichtes des Exekutionsdienstes selbst die gerichtlichen Schritte zu unternehmen, haben sich Fälle ergeben, in denen die Gebietskörperschaften wegen des entstandenen Zeitverlustes mit ihren Forderungen nicht mehr zum Zuge gekommen sind. Durch solche Säumigkeit der örtlich zuständigen Vollstreckungsbehörde ist aber zweifellos gegen die Bestimmungen des Art. 22 des Bundesverfassungsgesetzes verstoßen worden, wonach alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetz-

mäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind.

An rückständigen Abgaben, Gebühren und sonstigen Geldleistungen wurden in den Jahren 1948 und 1949 vom Exekutionsdienst eingehoben:

	1948	1949
	Schilling	
Eigene Gelder . . . . .	7,993.362	9,025.116
Fremde Gelder . . . . .	250.928	906.783
Zusammen	8,244.290	9,931.899

Außerdem wurden zugunsten des Bundes in Angelegenheit der Vermögenssicherung und der gemäß § 23 des Verbotsgesetzes 1947 zu erstattenden Wiedergutmachungsbeträge im Jahre 1948 248.783 S und im Jahre 1949 161.163 S hereingebracht.

Eine wesentliche Änderung der Geschäftseinteilung ergab sich beim Vollzug von Verwaltungsstrafen, die von auswärtigen Behörden verhängt werden, deren Vollzug aber örtlich in den Wirkungsbereich des Wiener Magistrates fällt. Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. Juli 1949 hat der Exekutionsdienst nicht nur den Vollzug dieser Geldstrafen durchzuführen, sondern im Falle der Uneinbringlichkeit auch den Vollzug der Ersatzstrafen. Die Ersatzstrafen läßt der Exekutionsdienst durch die Polizeidirektion vollziehen.

Für das Inkrafttreten des Abgabeneinhebungsgesetzes und der Abgabensexekutionsordnung am 1. Jänner 1950 mußte der Exekutionsdienst im Jahre 1949 seine Beamten durch wiederholte Besprechungen und Erläuterungen der Gesetzestexte entsprechend vorbereiten, um ein Funktionieren der Vollstreckungsbehörde zu gewährleisten.

Da im Jahre 1949 die Abgabenrückstände in Nachtbetrieben beträchtlich anstiegen, richtete der Exekutionsdienst einen ständigen Nachtdienst ein, dem es obliegt, bei den säumigen Schuldnern auch während der Nachtzeit die Rückstände einzuheben und gegebenenfalls durch Losungspfändungen eine rasche Einbringung der Abgabenschulden zu erzielen. Hiefür sind gegenwärtig 4 Beamte eingesetzt, die in den Abend- und Nachtstunden die erforderlichen Amtshandlungen durchführen.

Bei der Einbringung der Verpflegs- und Transportkosten hat der Exekutionsdienst beim Anstaltenamt erreicht, daß die Kosten durch den Exekutionsdienst nicht erst versuchsweise, sondern im Wege der politischen Exekution einzuheben sind. Der Exekutionsdienst hat es übernommen, die hier erforderlichen Vollstreckungsverfügungen hinauszugeben, um unmittelbar nach der Exekution mit der Pfändung einsetzen zu können. Durch dieses Vorgehen soll der Eingang der Verpflegs- und Transportkosten weitgehend gesichert werden.

Im Jahre 1948 wurde gegen jede fünfte, im Jahre 1949 gegen jede zehnte Vollstreckungsverfügung Berufung erhoben. Sämtliche Berufungen wurden von den im Instanzenzug übergeordneten Behörden abgewiesen, da der Vollstreckungsbehörde ein Verfahrensmangel nicht nachzuweisen war.

Der Exekutionsdienst hatte im Jahre 1948 insgesamt 115.667, im Jahre 1949 133.787 Akten erledigt, und zwar:

	1948	1949
Mit Geldleistungen . . . . .	111.204	129.804
im Vermögenssicherungsdienst . . . .	4.156	3.714
an Bescheidvollstreckungen . . . . .	307	269